

## Anlage

# **Inhaltliche Grundlagen zur Erteilung eines Öffentlichen Auftrags (Inhousevergabe) für den „Vilbus“**

der Stadt Bad Vilbel  
an die  
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

auf der Grundlage eines nach Ablauf einer einjährigen Wartefrist vorzunehmenden Betrauungsaktes gemäß § 108 Abs. 1 GWB sowie

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABI. EU Nr. K(2011) 9380 – 212/21/EU, ABI. L 7/3)  
- Freistellungsbeschluss -

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe und Inhousevergabebefugnis**

- (1) Die Stadt Bad Vilbel nimmt als kreisangehörige Gemeinde, die kein Aufgabenträger i.S.d. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) ist, im Einverständnis mit dem Landkreis und nach Maßgabe des Nahverkehrsplanes nach § 14 des ÖPNVG freiwillig Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in eigener Verantwortung wahr.

Hierbei handelt es sich um die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr. Diese ist dazu bestimmt, die Verkehrsnachfrage im Stadtverkehr Bad Vilbel zu befriedigen.

- (2) Bei der in Abs. 1 genannten Aufgabe handelt es sich um eine „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 93 AEUV, der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die hierfür von der Stadt Bad Vilbel zu tragenden Ausgleichsleistungen sind deshalb mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission befreit.
- (3) Bei der Stadt Bad Vilbel handelt es sich um einen Öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 GWB.

Bei der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH handelt es sich um eine juristische Person,

- über die die Stadt Bad Vilbel eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen,
- bei der mehr als 80% von deren Tätigkeiten der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von der Stadt Bad Vilbel betraut wurde,

## Anlage

- an der keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.
- (4) Die vergaberechtlichen Voraussetzungen des § 108 GWB für eine Inhousevergabe als Betrauungsakt sowie des Freistellungsbeschlusses für dessen beihilferechtliche Zulässigkeit liegen vor.

### § 2

#### **Betrauungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Betrauung ist die Erbringung der DAWI „Unterhaltung und Betrieb der städtischen Verkehrslinien des Vilbusses“. Mit Stand November 2025 handelt es sich hierbei um die Linien 60, 61, 62, 63, 64 und 60S/64S. Die Aufnahme weiterer oder die Einstellung bestehender Linien innerhalb der Befugnis der Stadt Bad Vilbel gemäß § 1 Abs. 1 sind mit deren Einverständnis zulässig.
- (2) Die Betrauung umfasst die Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur (mit Ausnahme der Haltestellen), die Erbringung von Regie- und Vertriebsmehrleistungen, die Vorgaben von Qualitätsstandards, die Erbringung von Fahrten insbesondere in Nebenverkehrszeiten und sozialpolitische Verpflichtungen entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben des Rhein-Main-Verkehrsbundes (RMV) und des ÖPNVG.

Sie umfasst im Übrigen städtischen, lokalen und regionalen Verkehr. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH soll mit ihren Dienstleistungen nicht nur die Attraktivität der Stadt Bad Vilbel als Mittelzentrum steigern, sondern auch ein vielfältiges, allen Bevölkerungsschichten zugängliches, qualitativ hochwertiges sowie verlässliches Verkehrsangebot mit jeweils sozial verträglichen Preisen bereitstellen. Außerdem soll sie die sozialen Belange der Bevölkerung in Hinblick auf ihre Mobilität fördern.

Die Betrauung umfasst die Befugnis der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, durch Zu- oder Abbestellungen von Verkehrsleistungen ein ausreichendes Verkehrsbedürfnis je nach Wirtschaftlichkeit und zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit bereit zu stellen. Eine Erfüllung dieser Aufgaben durch private Marktteilnehmer ohne öffentliche Zuschusszahlungen ist aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung nicht möglich.

- (3) Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH hat mit Stand November 2025 die Genehmigung für die Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) inne und wird diese entsprechend den Erfordernissen des öffentlichen Personenverkehrs und dessen wirtschaftlicher Durchführung im allgemeinen Interesse neu beantragen.
- (4) Aufgrund der Formulierungen im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH ist es sichergestellt, dass diese bei der in Abs. 1 genannten Maßnahme auf die Erbringung von DAWI und das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.
- (5) Soweit sich das Aufgabengebiet der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH in den folgenden Jahren ändern wird, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden die Gesellschafter insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI und das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.

### § 3

#### **Dauer, Durchführung und Anpassung der Betreuung**

- (1) Die Betreuung der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH beginnt mit dem Wirksamwerden des vorzunehmenden Betrauungsaktes gemäß § 108 Abs. 1 GWB (Inhousevergabe) und soll in diesem zunächst auf die Dauer von 10 Jahren (01. Januar 2028 – 31. Dezember 2037) befristet werden.
- (2) Die Stadt Bad Vilbel fasst intern einen Beschluss zur Durchführung der Betreuung. Auf dessen Basis nimmt sie eine Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 vor. Nach Ablauf der einjährigen Wartefrist dieser Norm erteilt sie der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH einen öffentlichen Auftrag gemäß § 108 Abs. 1 GWB (Inhousevergabe) als Betrauungsakt i.S.d. Freistellungsbeschlusses.

Die im Betrauungsakt zu regelnden Inhalte werden transparent in deren wesentlichen Inhalten definiert. Diese Inhalte sind bei dessen Erteilung in den Betrauungsakt aufzunehmen.

- (3) Soweit die in § 1 und § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Stadt Bad Vilbel den Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

### § 4

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung**

- (1) Zum Ausgleich für die mit der Erbringung der DAWI durch die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt die Stadt Bad Vilbel Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Neben dem Ausgleich der entstehenden Verluste ist die Stadt Bad Vilbel insbesondere berechtigt, auf Grundlage des Betrauungsaktes Bürgschaften oder vergleichbare Haftungserklärungen zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die von der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH aufgenommen werden, zu übernehmen. Darüber hinaus ist die Stadt Bad Vilbel zur Leistung von Kapital- und Sacheinlagen berechtigt.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Finanz- und Wirtschaftsplan der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH für das jeweilige Jahr in Verbindung mit Abs. 5. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Bad Vilbel auf Antrag der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe nach Abs. 5.
- (3) Der Betrauungsakt wird so ausgestaltet, dass aus diesem kein Rechtsanspruch der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH auf Ausgleichsleistungen gegenüber der Stadt Bad Vilbel besteht.
- (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 zu höheren nicht gedeckten Kosten bei der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, so können auch diese ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Stadt Bad Vilbel wird im Rahmen eines Magistratsbeschlusses über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI anfallenden Kosten der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit der DAWI erzielt wurden. Als „angemessener Gewinn“ gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu

## **Anlage**

entscheiden, ob es die betreffende DAWI für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz, den die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH während des Betrauungszeitraums mit ihrem investierten Kapital erzielt. Sofern die Verwendung des Begriffs „Kapitalrendite“ nicht möglich ist, kann auf andere Indikatoren wie die durchschnittliche Eigenkapitalrendite, die Rendite des eingesetzten Kapitals, die Gesamtkapitalrendite oder die Umsatzrendite zurückgegriffen werden (vgl. Art. 5 Abs. 8 des Freistellungsbeschlusses).

- (6) Soweit die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH sonstige Aufgaben ausübt, die keine DAWI darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der DAWI von allen anderen sonstigen Aufgaben ausweisen. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH erstellt hierfür eine Spartenrechnung, aus der die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche ersichtlich sind. Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.

### **§ 5**

#### **Vermeidung einer Überkompensierung**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses und durch die entsprechenden Spartenrechnungen.
- (2) Die Stadt Bad Vilbel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH prüfen zu lassen.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Bad Vilbel die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. In diesem Fall wird die Stadt Bad Vilbel die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

### **§ 6**

#### **Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, gemäß Art. 8 des Freistellungsbeschlusses mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.